

mögen der übernehmenden Gemeinschuldnerin zu übertragen. Das Genossenschaftsgesetz enthält allerdings keine Vorschrift darüber, in welcher Form ein solcher Vertrag geschlossen werden muß. Hieraus ist indes nicht zu schließen, daß der Vertrag deshalb formfrei wäre, es greifen hierfür vielmehr ergänzend die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein und dieses bestimmt im § 311 für Verträge der vorliegenden Art die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Daß diese Rechtsauffassung auch der Absicht des Gesetzgebers des Genossenschaftsgesetzes entspricht, ergibt sich klar, wenn man berücksichtigt, daß das Vorbild der §§ 93 a. ff. offensichtlich die §§ 304, 306 BGB. gebildet haben. Dort ist es aber unstrittig, daß der vorzulegende Vertrag den Bestimmungen des § 311 BGB. entsprechen muß. Für die Aufnahme einer Genossenschaft in eine andere muß gleiches gelten, und wird auch von der herrschenden Meinung angenommen (vgl. Parisius-Crüger, Anm. 1 und 3 zu § 93d, Nagel, Das Genossenschaftsgesetz, Anm. 3 zu § 93a, Beschluß des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 13. März 1925 in Rechtspr. OLG., Bd. 44, S. 219, Beschluß des Kammergerichts vom 28. März 1926 in „Jur. Rundschau“, 1926, Nr. 1141). Es bestehen keine Bedenken, sich dieser herrschenden Meinung anzuschließen. Da nun der streitige Vertrag vom 22. September 1924 der im § 311 BGB. vorgeschriebenen Form ermangelt, ist er nach § 125 BGB. nichtig. Diese Nichtigkeit ist auch nicht etwa durch die trotzdem erfolgte Eintragung der Verschmelzung ins Genossenschaftsregister geheilt worden, denn die Eintragung besitzt rechtserzeugende Kraft nur in dem Falle, daß ihre Voraussetzungen selbst rechtsbeständig sind (vgl. Schulze, Fusion eingetragener Genossenschaften S. 33, 34). Es trifft nun zwar zu, daß die Kläger diese Nichtigkeit erst geltend gemacht haben, als sie zu Zahlungen herangezogen wurden und nachdem seit Vertragsschluß Jahre verstrichen sind; trotzdem kann der Beklagte hiergegen nicht den Einwand der Arglist erheben, denn sonst würde man dazu kommen, auf dem Umwege der exceptio Doli jede gesetzliche Formvorschrift, die dazu von Amts wegen zu prüfen ist, illusorisch zu machen.

Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit und Feststellung, daß die Kläger, soweit sie nicht rechtzeitig gekündigt haben, nicht Mitglieder der Gemeinschuldnerin sind, ist daher begründet und es rechtfertigen sich daher die getroffenen Feststellungen.

Die Widerklage, daß die Kläger im Konkurse der Gemeinschuldnerin nach Maßgabe des Statuts für deren Schulden in gleicher Weise wie die Genossen der Gemeinschuldnerin einzustehen haben, ist zwar nach § 33 ZPO. unbedenklich zulässig, da Zusammenhang mit dem in der Klage gemachten Ansprüche besteht, sie ist aber unbegründet. Nach § 97 Gen.-Ges. sind zwar im Falle der Nichtigkeit einer Genossenschaft die Genossen, soweit sie eine Haftung für deren Verbindlichkeiten übernommen haben, verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge zu leisten. Diese Vorschrift kann hier jedoch um deswillen keine Anwendung finden, weil die Voraussetzung, nämlich die Nichtigkeit der Genossenschaft, nicht gegeben ist. Die Gemeinschuldnerin bestand bereits vor der Aufnahme der Verbrauchs- und Herstellungsgenossenschaft in die erstere und besteht auch jetzt noch ohne Rücksicht auf die Nichtigkeit des streitigen Vertrages weiter. Der Vorgang ist in dieser Hinsicht nicht anders, als wenn sich die Mitglieder der Verbrauchs- und Herstellungsgenossenschaft als Einzelwesen zur Aufnahme in die Gemeinschuldnerin gemeldet hätten und die Aufnahme aus irgendeinem Grunde zu Unrecht erfolgt wäre. Die Widerklage ist daher als unbegründet abzuweisen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat nach §§ 91, 92 ZPO. die Beklagte als unterliegende Partei in vollem Umfange zu tragen, da der Anteil der abgewiesenen Kläger im Verhältnis zum Unterliegen des Beklagten nur unbedeutend ist.

gez.: Ludwig. Blaeser. Fehre.

Ausgefertigt.

Erfurt, den 9. Juli 1928.

(Siegel) Preuß. Landgericht Erfurt.

gez.: Unterschrift, Kanzleiinspektor,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

Fabrikationsverbilligung

durch Verwendung von Preßmessing an Stelle von Walz- und Gießerzeugnissen

Preßstangen

Die sich immer schwieriger gestaltende allgemeine Wirtschaftslage hat besonders in der Nachkriegszeit alle Hebel technischen Denkens zur Verbilligung der Fabrikate durch Vereinfachung der Herstellungsverfahren in Bewegung gesetzt. Das gilt nicht nur für die Maschinen- und Elektrotechnik, sondern auch in weitestem Umfange für die Eisen- und Metallhüttenindustrie. Durch die überaus

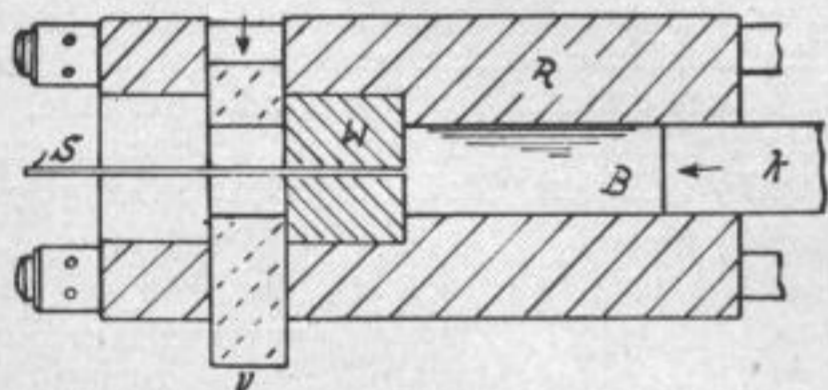


Abb. 1

Presse mit 150 bis 250 Alm. Druck durch Stahlmatrizen zu Rund- oder Profilstangen aller Art geformt. Abb. 1 zeigt eine schematische Darstellung eines Strangpressenrezipienten R mit eingelegtem Messingbarren B. Beim Pressen wird der Hohlraum vor dem Barren mit der Matrize M ausgefüllt und der ganze Rezipient durch den seitlich verschiebbaren Vorleger V abgeschlossen. Alsdann wird der hellrotwarme Barren unter Druck genommen, von dem Kolben K gegen die Matrize M gedrückt und die zu erzeugende Stange S aus der Matrizenöffnung herausgepreßt. Auf diesem Wege lassen sich Messing-, aber auch Kupfer- und Aluminiumstangen mit den kompliziertesten Profilen in einer Genauigkeit bis zu 0,1 mm herstellen, was früher durch Walzen unmöglich war. Abb. 2 zeigt einige solcher Profile, von denen das unter 1 sichtbare zur Herstellung von Zahnrädern für Uhren und sonstige Apparate verwendet wird. Die kleinen Räder werden auf Automaten angeätzt, gebohrt und abgestochen. Unter

rege Forschungstätigkeit der letzten Jahrzehnte kann man die Frage der Wärmebehandlung, die einer der wichtigsten Faktoren der gesamten Metallverarbeitung, für Eisen und Stahl als gelöst betrachten, bei weitem aber noch nicht für die sogenannten Nichtisenmetalle, wie Kupfer, Messing und Aluminium. Daß aber auch diese Metalle durch Bearbeitung in rotwarmem Zustande weitestgehend verformt werden können, zeigen besonders die in den letzten 20 Jahren ausgiebig angewendeten Verfahren der Strang- und Teilpresserei.

Beim Strangpressen, einer Methode, die der Engländer Alexander Dick eingeführt hat, werden gegossene Messingbarren von etwa 180 mm \varnothing und 800 mm Länge auf Hellrotglut gebracht (etwa 700° C) und in einer hydraulischen

Kollege! Haben Sie sich schon ein Zimmer für Magdeburg bestellt? Schreiben Sie noch heute an Kollegen Paul Würdig, Magdeburg, Agnetenstraße 15. Vergessen Sie aber bitte nicht, Ankunftsdatum und gewünschte Bettenzahl anzugeben. Sie haben durch diese kleine Arbeit die Gewißheit, sofort nach Ihrer Ankunft ein nettes Zimmer zu erhalten, und erleichtern dem Wohnungsausschuß seine schwierige Arbeit